
Gesetz über das Gastgewerbe

vom 7. Februar 1999 (Stand 1. Mai 1999)

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.¹⁾,

beschliessen:

I. Bewilligung

(1.)

Art. 1 Grundsatz

¹ Eine wirtschaftspolizeiliche Bewilligung ist erforderlich für die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle.

² Die Bewilligung entbindet nicht davon, die Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten zu beachten und namentlich die nach Raumplanungs-, Feuerpolizei-, Bau- und Lebensmittelrecht notwendigen Bewilligungen einzuholen.

³ Für Gelegenheitsanlässe genügt eine Anmeldung bei der Gemeinde.

Art. 2 Betrieb, Anlass

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass.

² Die für Betriebe geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind sinngemäss auch auf Anlässe anwendbar.

Art. 3 Persönliche Erfordernisse

¹ Die Bewilligung wird einer Person erteilt, die

a) handlungsfähig und

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

b) gut beleumdet ist.

Art. 4 Anhörung der Gemeinden

¹ Die Gemeinde wird vor der Bewilligungserteilung angehört.

Art. 5 Eröffnung des Betriebes

¹ Vor der Erteilung der Bewilligung darf ein Betrieb nicht eröffnet werden.

Art. 6 Entzug

¹ Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr bestehen oder sich wesentlich geändert haben,
- b) die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften wiederholt verletzt wurden,
- c) im Betrieb die Missachtung des Betäubungsmittelrechts toleriert wird.

² Vor dem Entzug ergeht in der Regel eine schriftliche Verwarnung.

³ Die Gemeinde wird angehört.

II. Wirtschaftspolizei

(2.)

Art. 7 Polizeiorgane

¹ Den Polizeiorganen des Kantons ist jederzeit Zutritt zu allen öffentlich zugänglichen und betrieblich notwendigen Räumen zu gestatten.

Art. 8 Persönliche Betriebsführung

¹ Wer eine Bewilligung besitzt, hat den Betrieb persönlich zu führen und ist für eine Stellvertretung, die bei Abwesenheit eingesetzt wird, verantwortlich.

Art. 9 Ruhe und Ordnung

¹ Wer einen Betrieb führt, sorgt für Ruhe und Ordnung.

² Durch den Betrieb darf die Nachbarschaft namentlich während der Nachtzeit nicht übergebührlich gestört oder belästigt werden.¹⁾

Art. 10 Alkoholausschank und Jugendschutz

¹ Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren, Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren²⁾, nicht abgegeben werden.

² In Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks.

³ Jugendlichen unter 18 Jahren kann der Zutritt zu bestimmten Lokalen durch den Inhaber oder die Inhaberin untersagt werden.

Art. 11 Spielen

¹ Das Spielen um hohe Geldbeträge oder Sachwerte ist untersagt und darf auch nicht geduldet werden.

Art. 12 Gästekontrollen

¹ Wer einen Beherbergungsbetrieb führt, sorgt dafür, dass die Gäste bei der Ankunft die Meldescheine vollständig ausfüllen.

² Die Meldescheine sind der Polizei zur Verfügung zu stellen.

Art. 13 Öffnungszeiten

¹ Betriebe dürfen ab 05.00 Uhr geöffnet werden und sind in der Regel um 24.00 Uhr zu schliessen.

² Die Verordnung³⁾ regelt das Nähere.

¹⁾ vgl. Art. 18 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (bGS [311](#))

²⁾ Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz (SR [680](#))

³⁾ bGS [955.111](#)

III. Strafbestimmungen

(3.)

Art. 14 Verletzung der Bewilligungspflicht

¹ Mit einer Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer

- a) ohne Bewilligung eine unter diese Gesetzgebung fallende Tätigkeit ausübt,
- b) die in einer Bewilligung enthaltenen Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen nicht einhält.

Art. 15 Strafbarkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Bewilligung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer im Betrieb die Vorschriften der Artikel 8–13 verletzt.

² Übertretungen einer Hilfsperson werden dem Inhaber oder der Inhaberin der Bewilligung angerechnet.

Art. 16 Strafbarkeit des Gastes

¹ Mit Busse werden Gäste bestraft, die

- a) um hohe Geldbeträge oder Sachwerte spielen,
- b) sich nicht ordnungsgemäss in die Gästekontrolle eintragen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(4.)

Art. 17 Vollzugsorgane

¹ Die Verwaltungspolizei vollzieht dieses Gesetz, soweit keine anderen Zuständigkeiten bestehen.

Art. 18 Vollzugsvorschriften

¹ Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes und des eidgenössischen Alkoholgesetzes¹⁾ erforderlichen Bestimmungen.²⁾

¹⁾ SR 680

²⁾ Gastgewerbeverordnung (bGS [955.111](#))

² Er erlässt namentlich Vorschriften über

- a) das Bewilligungsverfahren,
- b) die Verlegung der Polizeistunde,
- c) Gebühren für Erteilung, Änderung und Ergänzung von Bewilligungen bis 500 Franken, in besonderen Fällen bis 3000 Franken.

³ Der Regierungsrat kann den Gebührenrahmen gemäss Abs. 2 lit. c veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.¹⁾

² Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz über das Gastgewerbe vom 30. April 1989;²⁾
- b) die Verordnung zum Gesetz vom 30. April 1989 über das Gastgewerbe (Gastgewerbeverordnung) vom 20. November 1989;³⁾
- c) die Verordnung über den gastgewerblichen Fähigkeitsausweis vom 19. Dezember 1989.⁴⁾

¹⁾ 1. Mai 1999 (Abl. 1999, S. 301)

²⁾ bGS 955.11 (lf. Nr. 308)

³⁾ bGS 955.111 (lf. Nr. 318)

⁴⁾ bGS 955.112 (lf. Nr. 327)